



BEKANNTMACHUNG

des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Perach-Allmannsberg“ (GE) im Bereich der Flurstücke 175/Tfl., 175/3, 175/4, 193, 190/Tfl. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 17. Februar 2011 den Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Perach-Allmannsberg“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Schreiben vom 14.03.2011 mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauGB durch das Landratsamt Altötting nicht erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Perach-Allmannsberg“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Perach-Allmannsberg“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Perach-Allmannsberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 28.03.2011 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Perach-Allmannsberg“ liegt samt Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Schulstraße 2, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 28.03.2011
bis: 20.05.2011
Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 28.03.2011

Gemeinde Perach

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Perach hat am 21. Juli 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Perach, den 28. MRZ. 2011

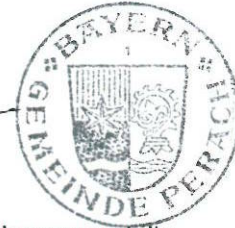
.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16. August 2010 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19. August 2010 gebilligt.

Perach, den 28. MRZ. 2011

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16. August 2010 hat in der Zeit vom 27. Oktober 2010 bis 02. Dezember 2010 stattgefunden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 27. Oktober 2010 bis 02. Dezember 2010 in der Gemeindekanzlei Perach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 18. Oktober 2010 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Perach, den 28. MRZ. 2011

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



4. Die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2010 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

Perach, den 28. MRZ. 2011

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



5. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21. Dezember 2010 hat in der Zeit vom 03. Januar 2011 bis 08. Februar 2011 stattgefunden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 03. Januar 2011 bis 08. Februar 2011 in der Gemeindekanzlei Perach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 22. Dezember 2010 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Perach, den 28. MRZ. 2011

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



6. Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Februar 2011 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Perach, den 28. MRZ. 2011

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



7. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 BauGB wurde am 28. März 2011 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den 28. MRZ. 2011

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

